

Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 09. 12. 2010, mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

Die Marktgemeinde Micheldorf betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit b).
 - a) Grünabfälle:
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - o feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - o Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und

- o andere als oben angeführte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 **Abholbereich**

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine regelmäßige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Kirchdorf an der Krems sowie im Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf im Kremstal während der jeweiligen Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für Grünabfälle besteht eine Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Hebesberger
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.“

§ 4 **Pflichten der Abfallbesitzer**

- (1) Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen oder derjenigen, bei dem bzw. bei der sie anfallen, zu lagern und für die Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen oder derjenigen, bei dem bzw. bei der sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum bzw. Abfallwirtschaftszentrum des Bezirkes Kirchdorf zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage „Hebesberger“ zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke	60 Liter		EN 13592
Kunststofftonne	60 Liter		EN 840-1
Kunststofftonne	90 Liter		EN 840-1
Kunststofftonne	120 Liter		EN 840-1
Kunststofftonne	240 Liter		EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter		EN 840-3
Kunststoffcontainer	1.100 Liter		EN 840-3

Biosäcke aus Maisstärke	10 l, 30 l, 60 l	EN 13432
-------------------------	------------------	----------

- (2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 zur Lagerung der Abfälle Verpflichteten auf eigene Kosten zu beschaffen bzw. werden auf Wunsch von der Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. beschafft und zum Selbstkostenpreis verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

§ 6 Anzahl der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner und Hausbewohnerinnen oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

Behältervolumina, berechnet für ein vierwöchentliches Abfuhrintervall:

für Privathaushalte:

bis zu zwei Personen	60 Liter
für jede weitere Person	30 Liter

für Gaststätten ohne/mit Beherbergung:

bis 20 Sitzplätze	180 Liter
für je weitere 10 Sitzplätze	60 Liter
für je 5 Betten	60 Liter

für Beherbergungsbetriebe:

bis 10 Betten	180 Liter
für je weitere 5 Betten	60 Liter

für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftsräume:

bis 5 Beschäftigte	120 Liter
für je weitere 5 Beschäftigte	60 Liter

für Handelsbetriebe:

bis 5 Beschäftigte	360 Liter
für je weitere 5 Beschäftigte	90 Liter

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zweiwöchentlich. Über Antrag des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin erfolgt die Sammlung vierwöchentlich. Bei vierwöchentlicher Sammlung sind die Abfallbehälter mit einem bei der Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. erhältlichen Aufkleber deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Umstellung von zweiwöchentlich auf vierwöchentlich erfolgt mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine regelmäßige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Kirchdorf an der Krems sowie Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf im Kremstal während der jeweiligen Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.
- (4) Grünabfälle können ganzjährig in die Kompostieranlage „Hebesberger“ angeliefert werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden ortsüblich kundgemacht und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Micheldorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der die Kompostierungsanlage „Hebesberger“ mit dem Standort Weinzierler Brücke zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer oder die Eigentümerin ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer oder die Eigentümerin des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.01.2011 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen die öffentliche Abfallabfuhr regelnden Verordnungen der Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Ewald Lindinger

Angeschlagen am: 10.12.2010

Abgenommen am: 28.12.2010